

## Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation (Stand: 08.07.2021)

Änderungen gegenüber der zuletzt am 15.01.2021 herausgegebenen Version sind gelb markiert.

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
<b>1   Maßnahmen zur Durchsetzung der Tempo 30-Zone</b>				
<i>Die Umsetzung baulicher Veränderungen soll vorab mit den AG-Teilnehmern abgestimmt werden.</i>				
1.1   Aufstellen von Smileydisplays mit Anzeige der aktuellen Geschwindigkeit	Gemeinde Wustermark	umgesetzt	Die Gemeinde Wustermark hat die Aufstellung eines weiteren Smileydisplays mit Geschwindigkeitsanzeige am Ortseingang aus Richtung Wustermark bereits beauftragt. Das Gerät soll dauerhaft installiert bleiben.	06.05.19
			Der Smileydisplay mit Geschwindigkeitsanzeige ist am Ortseingang aus Richtung Wustermark mittlerweile installiert.	23.07.19
1.2   aktuelle Geschwindigkeitszeige am Ortsausgang in Fahrtrichtung Ketzin soll zeitlich früher die Geschwindigkeit anzeigen	Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Der Zeitpunkt des Aufscheinens der Geschwindigkeit auf dem Display lässt sich nicht umprogrammieren.	17.04.19
1.3   Umsetzung der sich in Fahrtrichtung Ketzin befindlichen Smileytafel mit Geschwindigkeitsanzeige weiter in Richtung Ortsausgang (Grund: Fahrzeuge beschleunigen bereits wieder nach Passieren der Tafel)	Gemeinde Wustermark	umgesetzt	Dem Hinweis wird nachgekommen. Zudem kann in der zweiten Hälfte dieses Jahres eventuell eine zusätzliche Smileytafel in Höhe des letzten Hauses am Ortsausgang Richtung Ketzin aufgestellt werden.	06.05.19
			Ursprünglich war geplant, die sich in Fahrtrichtung Ketzin befindliche Smileytafel mit Geschwindigkeitsanzeige am 01.07.2019 in Höhe des Ortsausganges zu versetzen. Dies konnte jedoch nicht realisiert werden, da der sich dort befindliche Bewuchs die Sicht auf die Tafel verdeckt.	04.07.19
			Die Gemeinde Wustermark prüft, ob a) die Bäume beschnitten werden können, sodass die Smileytafel mit der Geschwindigkeitsanzeige in Richtung Ortsausgang versetzt werden oder ob b) ein Zählgerät mit Geschwindigkeitserfassung am Ortsausgang aufgestellt werden kann.	06.08.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			Eine Umsetzung der Smileytafel ist möglich. Die Anwohner sind gebeten, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, an welcher Laterne die Smileytafel angebracht werden soll.	17.08.20
			Die AG „Verkehrssituation Wernitz“ hat sich darauf geeinigt, dass die Tafel an der vorletzten Laterne in Fahrtrichtung Ketzin angebracht werden soll. Die Gemeinde wird dies bis Ende September erledigen.	02.09.20
			Die Smileytafel wurde an der vorletzten Laterne in Fahrtrichtung Ketzin angebracht.	16.09.20
1.4   Installation eines Blitzers am Ortseingang aus Richtung Wustermark	Gemeinde Wustermark/ Landkreis Havelland	nicht umzusetzen	<p>Die Gemeinde prüft, ob sie die zu veranschlagenden Kosten von etwa 70.000 € selbst tragen kann. Diese könnten in den Nachtragshaushalt 2020 aufgenommen werden. Parallel sollen Standort und Betrieb des Blitzers mit dem Landkreis Havelland abgestimmt werden.</p> <p>Die Abstimmung mit dem Landkreis Havelland hat ergeben, dass ein Blitzer am Ortseingang aus Richtung Wustermark rechtlich nicht umsetzbar ist. Der Mindestabstand zwischen Tempo-30-Schild und Blitzer muss 150 Meter betragen und wäre an dieser Stelle nicht einzuhalten. Das Tempo-30-Schild lässt sich zudem nicht weiter in außerörtliche Richtung versetzen. Bereits der Blitzer auf der anderen Seite des Ortes hält diesen Abstand nicht ein. Hier konnte jedoch geltend gemacht werden, dass auf der nördlichen Straßenseite kein Fußweg verläuft, der die anliegenden Grundstücke erschließt. Es ist daher zwingend notwendig, die Straße zu passieren, um den Fuß- und Radweg zu erreichen. Am Ortseingang aus Richtung Wustermark liegen jedoch keine Grundstücke an, denen eine Anbindung an den Fußweg fehlt. Nach Erfahrung des Landkreises Havelland toleriert die Rechtssprechung es in dieser Situation nicht, von dem Mindestabstand zwischen Tempo-30-Schild und Blitzer abzuweichen.</p>	05.06.19
1.5   Überprüfung, ob Blitzer am Ortseingang aus Richtung Ketzin 24 h funktioniert	Landkreis Havelland	umgesetzt	Nach Aussage des Landkreises Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr funktioniert der Blitzer durchgehend. Nur kurz	02.05.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			nach Inbetriebnahme des Gerätes gab es technische Schwierigkeiten, die aber mittlerweile behoben sind. Zwischen Weihnachten und Neujahr des letzten Jahres erfolgte eine planmäßige Abschaltung.	
			Die Gemeinde Wustermark hat beim Landkreis Havelland abgefragt, inwiefern Bußgelder auch gegenüber ausländischen Kfz-Haltern durchgesetzt werden. Der Landkreis Havelland führt hierzu aus, dass innerhalb der EU ein Abkommen zum Austausch von Kfz-Halterdaten besteht. Die Geschwindigkeitsverstöße aller Kfz-Halter aus EU-Ländern werden daher durch den Landkreis Havelland verfolgt. Bei Nicht-EU-Ausländern wird hingegen von einer Verfolgung abgesehen, da der Verwaltungsaufwand aufgrund fehlender Abkommen zu hoch sei. Der Anteil der durch den Blitzer erfassten Nicht-EU-Ausländer wird jedoch als gering eingeschätzt.	14.08.19
1.6   Toleranzbereich des Blitzers am Ortseingang aus Richtung Ketzin verringern	Landkreis Havelland	nicht umzusetzen	<p>Im Land Brandenburg haben sich die mit der Geschwindigkeitsüberwachung betrauten Ordnungsbehörden an den Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a OBG zu halten. Dieser besagt unter Punkt 7.4.2, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen unter 5 km/h (nach Abzug der herstellerseitig vorgegebenen Toleranz) nicht geahndet werden sollen. Somit dürfen die Ordnungsbehörden erst ab einer festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung von 9 km/h den Geschwindigkeitsverstoß ahnden. Dies ergibt abzüglich der 3 km/h Toleranz einen vorwerfbaren Geschwindigkeitsverstoß von 6 km/h (oder höher).</p> <p>Bei einer vorgeschlagenen Einstellung auf 35 km/h wäre ein verwertbarer Geschwindigkeitsverstoß (nach Abzug der 3 km/h Toleranz) von lediglich 2 km/h gegeben. Dies ist weder durch das Ministerium so gewünscht, noch irgendeinem Fahrzeugführer vermittelbar.</p> <p>Das Messgerät in Wernitz löst ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 39 km/h aus, sodass die</p>	03.05.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			durch das Ministerium angewiesenen Vorgaben erfüllt und rechtlich verwertbare Ergebnisse erzeugt werden.	
1.7   Realisierung von Fahrbahneinengungen, um die Geschwindigkeit von Fahrzeugen zu reduzieren (z.B. so dass sie von Ketzin kommend bereits vor dem Blitzer langsamer fahren)	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	in Umsetzung	Nach Aussage des Landesbetriebes Straßenwesen ist eine Fahrbahneinengung nur westlich der Kirche möglich. Diese Maßnahme könnte jedoch eine erhöhte Lärmbelastung zur Folge haben. Effektiver wäre es daher, Blitzer auf beiden Fahrbahnseiten zu installieren (siehe Maßnahme Nr. 1.4).	06.05.19
			Der Landesbetrieb Straßenwesen hat der Gemeinde Wustermark mündlich zugesichert, dass an den beiden Ortseingängen der L 863 Mittelinseln errichtet werden können. Die Steuerung des Planungs- und Bauarbeiten soll im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wustermark liegen. In Vorbereitung hierauf muss der Landesbetrieb Straßenwesen die Übertragung dieser Kompetenzen vertraglich zusichern.	28.07.20
			Die AG „Verkehrssituation Wernitz“ befürwortet die Errichtung von Mittelinseln an den beiden Ortseingängen. Die Gemeinde nimmt nun die Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenwesen auf und wird im weiteren Planungsprozess die Verortung der Mittelinseln mit den AG-Mitgliedern beraten.	02.09.20
			Am 21.09.2020 fand eine Ortsbegehung mit der Gemeindeverwaltung und betroffenen Anwohnern statt. Hierbei wurden mögliche Standorte der Mittelinseln an den beiden Ortseingängen identifiziert.	21.09.20
			Der Landesbetrieb Straßenwesen teilt mit, dass nur noch eine Mittelinsel am westlichen Ortseingang gebaut werden kann. Die Insel auf der östlichen Seite muss entfallen, da zunächst der Umbau des Knotenpunktes an der B5-Anschlussstelle abgewartet werden soll.	22.10.20
			Die Gemeinde Wustermark holt gegenwärtig Angebote für Leistungen zur Planung, Vermessung und Baugrunduntersuchung ein. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vertragsverhandlung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen in	03.02.21

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			diesem Jahr. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist der Bau der Ortseinganginsel für das Jahr 2022 geplant.	
			Der Landesbetrieb Straßenwesen hat den Bau der Mittelinsel aufgrund der derzeit angespannten Haushaltssituation zurückgestellt. Dieser kann nun frühestens im Jahr 2023 erfolgen.	25.05.21
1.8   Schriftlicher Appell an Fahrer von MOSOLF, Hermes und MEAB zur Einhaltung der Tempo-30-Zone	Gemeinde Wustermark	umgesetzt	Die Gemeinde Wustermark hat am 10.06.2019 ein Schreiben an die in Ketzin ansässigen Firmen MOSOLF, Hermes und MEAB verschickt. Dieses enthält einen Appell an die Fahrer der Unternehmen, sich an die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu halten.	10.06.19
			Die Firma MOSOLF weist darauf hin, dass sie seit mehreren Jahren bei Fahrerschulungen auf Tempolimits, speziell in Wernitz, hinweist. Zudem haben die LKW-Fahrer der Firma zusätzlich eine schriftliche Anweisung über das Tempolimit in Wernitz erhalten.	18.06.19
1.9   Schriftlicher Appell an MOSOLF und Hermes und MEAB zur Einhaltung des Sonntagsfahrverbotes	Gemeinde Wustermark	umgesetzt	Die Gemeinde Wustermark hat in einem Schreiben die Firmen MOSOLF und Hermes darauf hingewiesen, dass das sonntägliche Lkw-Fahrverbot zwischen 0 und 22 Uhr zwingend einzuhalten ist.	15.08.19
			Die Firma MOSOLF weist darauf hin, dass aufgrund der elektronischen Erfassung der Fahrzeiten sonntags grundsätzlich keine Fahrten vor 22 Uhr angetreten würden. Auch das Pfortenpersonal sei im Jahr 2018 angewiesen worden, sonntags vor 22 Uhr keine Lkws vom Firmengelände zu lassen. MOSOLF werde aber die Fahrer und das Pfortenpersonal nochmals sensibilisieren.	22.08.19
			Die Firma Hermes teilt mit, dass alle vorliegenden Daten für den August überprüft und dabei Auffälligkeiten festgestellt wurden. Folgende Maßnahmen wurden intern getroffen: - schriftliche Aufforderung an Unternehmer, das Sonntagsfahrverbot einzuhalten und Touren, die gegen das Sonntagsfahrverbot verstoßen, abzulehnen	13.09.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung des Fahrplans (Abfahrten ab 22.09. sonntags erst ab 23 Uhr)</li> <li>- Sonntag 0-22 Uhr finden am Standort ab sofort keine Abfertigungen von Lkw mehr statt</li> </ul>	
1.10   Prüfung einer Geschwindigkeitsverringerung zwischen Kreuzung L 863/ L 204/ B 5 und Ortseingang Wernitz	Landesbetrieb Straßenwesen (Straßenmeisterei)	nicht umzusetzen	Zwischen der Kreuzung L 863/ L 204/ B 5 und dem Wernitzer Ortseingang erhöht sich die zulässige Geschwindigkeit sich die zulässige Geschwindigkeit derzeit von 60 auf 70 km/h, um dann am Ortseingang wieder auf 30 km/h abzusinken (Schilderfolge: 60-70-30). Die Gemeinde Wustermark fragt bei der Straßenmeisterei ab, ob es möglich ist, a) das Tempo-70-Schild zu entfernen (Schilderfolge: 60-30) oder b) hinter dem Tempo-70-Schild nochmals ein Tempo-50-Schild einzufügen (Schilderfolge: 60-80-50-30).	25.07.19
			Die Straßenmeisterei teilt mit, dass die Maßnahme nicht umsetzbar ist. Der Alleenerlass des Landes Brandenburg gibt für einen solchen Straßenabschnitt Tempo 70 vor. In der Vergangenheit waren keine Unfälle zu konstatieren, die es rechtfertigen, von dieser Vorgabe abzuweichen.	05.08.19
1.11   Überprüfung der Möglichkeit zum Parken auf der Fahrbahn	Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Die Fahrbahn der L863 ist zwischen dem Ortseingang aus Richtung Ketzin und der S-Kurve mit einer durchgezogenen Linie begrenzt. Eine durchgezogene Linie darf laut StVO nicht überfahren werden. Das Parken von Fahrzeugen auf der Fahrbahn ist in diesem Bereich daher nicht gestattet. Die Gemeinde prüft, ob eine Möglichkeit besteht, das Parken auf der Fahrbahn dennoch zu erlauben.	02.09.20
			Die durchgezogenen Linien am Fahrbahnrand und in der Fahrbahnmitte dienen als Fahrstreifenbegrenzung und wurden aus Gründen der Verkehrssicherheit verkehrsrechtlich angeordnet. Das Überfahren einer durchgezogenen Linie ist nur erlaubt, um zu einem nicht anders zu erreichenden Grundstück zu gelangen. Ein Überqueren der Begrenzungslinien für Überholvorgänge ist nicht zulässig – auf	06.11.20

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			der Fahrbahn abgestellte Fahrzeuge könnten somit nicht umfahren werden.	
<b>2   Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit</b>				
<i>Die Umsetzung baulicher Veränderungen soll vorab mit den AG-Teilnehmern abgestimmt werden.</i>				
2.1   Errichtung einer Ampelschaltung im Kreuzungsbereich von L 863/L 204/ B5	Landkreis Havelland/ Landesbetrieb Straßenwesen	in Umsetzung	Die Gemeinde Wustermark hat die Überprüfung des Anliegens beim Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr erbeten.  Die Unfallkommission des Landkreises Havelland wird eine mögliche bauliche Umgestaltung des Knotenpunktes von L 863, L 204 und B5 in ihrer Sitzung im Juli 2019 thematisieren.	05.06.19
			Der Landesbetrieb Straßenwesen hat im Januar 2020 eine Bestandsauditierung des Knotenpunktes veranlasst, die sich derzeit noch in Erarbeitung befindet. Die festgestellten baulichen Mängel sind nur durch eine Umgestaltung des Knotens zu beseitigen. Dazu wird diese Baumaßnahme in das Planungsprogramm des Landesbetrieb Straßenwesen aufgenommen. Der Landesbetrieb Straßenwesen hat eine Variantenuntersuchung zum Umbau des Knotenpunktes beauftragt, welche im Herbst 2020 ausgewertet wird. Inwieweit dann eine Lichtsignalanlage das geeignete verkehrliche Mittel zur sicheren Verkehrsführung ist, wird sich im Planungsverlauf ergeben. Ohne bauliche Maßnahmen kann eine Lichtsignalanlage nicht aufgestellt werden.  Verkehrsrechtlich festgestellte Defizite im Bestandsaudit betreffen die unklare Verkehrsführung des Radfahrers. Daher ist am 16.04.2020 eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Regelung der Vorfahrt für Radfahrer im Kreuzungsbereich ergangen und am 23.04.2020 umgesetzt worden.  Bereits 2018 wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h mit dem Zusatz „Unfallgefahr“ entlang der L 863 beschränkt. Zur Verdeutlichung ist diese Verkehrsregelung auf beidseitigen Trägertafeln wiedergegeben worden. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgte am 30.10.2019.	11.08.20

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			Der Landesbetrieb Straßenwesen gibt im Rahmen eines MAZ-Artikels vom 05.05.2021 bekannt, dass der Knotenpunkt im Jahr 2022 baulich umgestaltet werden soll. Die Planung befindet sich derzeit in Arbeit.	06.05.21
2.2   Errichtung eines Fußgängerüberweges in Höhe der Bushaltestelle „Abzweig Wernitz“	Landkreis Havelland	nicht umzusetzen	Die Gemeinde Wustermark hat die Überprüfung des Anliegens beim Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr erbeten. Die Unfallkommission des Landkreises Havelland wird eine mögliche bauliche Umgestaltung des Knotenpunktes von L 863, L 204 und B5 in ihrer Sitzung im Juli 2019 thematisieren.	05.06.19
			Fußgängerüberwege dürfen nach Auskunft des Sachgebietes Straßenverkehr beim Landkreis Havelland nur im Innerortsbereich bei einer maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angeordnet werden und auch dann nur unter Beachtung der entsprechenden Richtlinien. Von daher verbietet sich in Höhe der Bushaltestelle „Abzweig Wernitz“ ein Fußgängerüberweg. Zudem ließ sich eine Gefahrenlage für die Nutzer der Haltestelle bei den Auswertungen der Unfallkommission nicht feststellen.	11.08.20
2.3   Aufstellen von Abprallelementen (z. B. Leitplanken; Poller) in S-Kurve	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Laut Landesbetrieb Straßenwesen lässt sich diese Maßnahme gegenwärtig nicht rechtfertigen. Derartige Abprallelemente kämen nur bei Unfallschwerpunkten in Betracht. Hierunter fällt die S-Kurve derzeit nicht.	06.05.19
			Die Gemeinde Wustermark prüft, ob größere Findlinge an den Straßenrand gelegt werden können.	13.08.19
			Der Landesbetrieb Straßenwesen teilt mit, dass er derzeit nur der Umgestaltung der Ortseingänge zustimmt (siehe Maßnahme 1.7).	28.07.20
	Landesbetrieb Straßenwesen/	umgesetzt	Beheizbare Verkehrsspiegel lassen sich erwerben. Ob die Investition getätigt werden kann, klärt die Gemeinde noch ab.	06.05.19



Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
2.4   Funktionsfähigkeit der bei Kälte beschlagenden Verkehrsspiegel auch im Winter gewährleisten	Gemeinde Wustermark		Für einen beschlags- und vereisungsfreien Spiegel sind Kosten in Höhe von etwa 2.000 € anzusetzen. Die Gemeinde Wustermark holt hierfür ein Angebot ein und prüft in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen die Finanzierung der Maßnahme.	21.08.20
			Die Gemeinde Wustermark beschafft noch im Jahr 2020 zwei neue beschlags- und vereisungsfreie Spiegel.	02.09.20
			Die Gemeinde Wustermark hat die beiden neuen beschlags- und vereisungsfreien Spiegel angebracht.	04.11.20
2.5   Aufstellen von blinkenden Achtungszeichen („Achtung Fußgänger“)	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Der Landesbetrieb Straßenwesen lehnt die Maßnahme ab, da die Fußgängerfrequenzen zu gering sind. Die folgenden Verkehrsstärken müssten mindestens vorliegen: 50 – 100 Fußgänger/Std. sowie 200 – 300 Kfz/Std. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgängerquerverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Krafffahrzeugstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung. Beide Bedingungen hinsichtlich Anzahl der Fußgänger und Anzahl der Fahrzeuge je Stunde müssen zutreffen. Der Fußgängerverkehr erreicht die notwendige Frequenz jedoch nicht.	06.05.19
2.6 Überprüfung des ordnungsgemäßen Begegnungsverkehrs im Bereich der S-Kurve	Gemeinde Wustermark	umgesetzt	Die AG „Verkehrssituation Wernitz“ hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der S-Kurve eine ordnungsgemäße Begegnung von Schwerlastfahrzeugen nicht möglich ist. Die Gemeinde prüft, ob die vorhandenen Schleppkurven den aktuellen Normen entsprechen und geht auch der Frage nach, welche rechtlichen Folgen eine eventuelle Nichteinhaltung haben könnte. Wenn damit zu erreichen wäre, dass dort der Schwerlastverkehr nicht mehr fahren darf, soll das Vorhaben vorangebracht werden. Wenn es nur bedeutet, dass der Knotenpunkt normgerecht ausgebaut werden muss (eventuell	02.09.20

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			zu Lasten des Fußgängerbereichs), ist das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.	
			Der Fachbereich III der Gemeindeverwaltung hat die Schleppkurven überprüft und festgestellt, dass sie für den normalen Schwerverkehr normgerecht ausgebaut sind. Die vorliegenden Berechnungen lassen nur eine Befahrung der S-Kurve mit Gigalinern nicht zu.	06.11.20
<b>3   Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung</b>				
3. 1   Einführung eines Nachtfahrverbots für LKWs	Landkreis Havelland	nicht umzusetzen	Die Entscheidung über das Nachtfahrverbot für Lkws liegt noch nicht vor, da zunächst eine Verkehrszählung erstellt werden muss (siehe Maßnahme Nr. 4.1).	02.05.19
			Der Landkreis Havelland teilt mit, dass bis Ende August der Bescheid zum Nachtfahrtverbot für Lkws vorliegen soll.	05.08.19
			Der Landkreis Havelland teilt mit, dass der Antrag auf Erteilung eines Nachtfahrverbotes für Lkws abgelehnt wird. Die Gemeinde Wustermark prüft in Abstimmung mit einer Rechtsanwaltskanzlei juristische Schritte hiergegen.	28.08.19
			Die Gemeinde Wustermark hat mit Schreiben vom 23.12.2019 Widerspruch beim Landkreis Havelland gegen die Ablehnung des Lkw-Nachtfahrverbotes eingereicht. Am 05.06.2020 wurde hierzu eine Begründung nachgereicht. Die Entscheidung des Landkreises Havelland steht noch aus.	07.08.20
			Der Landkreis Havelland teilt mit, dass bis Ende 2020 eine Entscheidung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zum abgelehnten Lkw-Nachtfahrverbot getroffen werden soll.	15.10.20
			Der Landkreis Havelland teilt mit, dass erst Ende Januar 2021 eine Entscheidung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zum abgelehnten Lkw-Nachtfahrverbot getroffen werden kann.	15.12.20
			Der Landkreis Havelland hat mit Schreiben vom 27.01.2021 den Widerspruch zum abgelehnten Lkw-Nachtfahrverbot auf der L 863 zurückgewiesen.	03.02.21

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
3.2   Bedeckung mit Flüsterasphalt	Landesbetrieb Straßenwesen	nicht umzusetzen	Nach Aussage des Landesbetriebes Straßenwesen erfüllt Flüsterasphalt bei einer Fahrt mit 30 km/h keine lärmreduzierende Wirkung.	06.05.19
3.3   Finanzierung des Einbaus von Schallschutzfenstern	Landesbetrieb Straßenwesen	ausstehend	Zunächst ist eine Lärmberechnung notwendig, um über das Anliegen entscheiden zu können. Aus Erfahrungswerten heraus erachtet der Landesbetrieb Straßenwesen die jetzige Verkehrsstärke jedoch nicht als ausreichend, um die Finanzierung von Schallschutzfenstern begründen zu können.	06.05.19
<b>4   Sonstige Maßnahmen</b>				
4.1   Verkehrszählung	Landesbetrieb Straßenwesen/ Landkreis Havelland	umgesetzt	<p>Es hat sich gezeigt, dass sich anhand der durch die Gemeinde Wustermark erhobenen Verkehrszahlen kein Jahres-DTV-Wert mit den dazugehörigen Schwerverkehrsanteilen (2,8 t) für die Tages- und Nachtstunden ermitteln lässt. Diese Werte bilden die Grundlage für eine belastbare Verkehrslärmberechnung gemäß RLS-90. Die Werte der landesweiten Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 können nicht zur Beurteilung des Antrages für das Lkw-Nachfahrverbot herangezogen werden. Denn dieser beruht gerade auf einem erheblichen Anstieg der Verkehrsbelastung in den letzten Jahren.</p> <p>Der Landkreis Havelland hat daher mit Schreiben vom 29.03.2019 beim Landesbetrieb Straßenwesen als Straßenbaulastträger eine aktuelle Verkehrserhebung mit anschließender Verkehrslärmberechnung abgefordert. Der Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr fragt in diesem Zuge nochmals beim Landesbetrieb Straßenwesen ab, wann die Ergebnisse vorliegen und informiert die Gemeinde hierüber.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen wird voraussichtlich im August/ September 2019 die Ergebnisse der Verkehrserhebung inklusive Verkehrslärmberechnung veröffentlichen.</p>	05.06.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			Die Gemeinde Wustermark führt derzeit eigene Verkehrszählungen durch, um die vom Landesbetrieb Straßenwesen herausgegebenen Daten validieren zu können.	
			Die Daten der Verkehrszählung liegen dem Landesbetrieb Straßenwesen mittlerweile vor.	05.08.19
			Die Gemeinde Wustermark hat im Zeitraum vom 04.11.2019 bis zum 10.11.2019 in der Wernitzer Ortsmitte eine videobasierte Verkehrserhebung mit kombinierter Lärmmessung durchführen lassen. Die beiden Ergebnisberichte liegen mittlerweile vollständig vor.	01.06.20
			Die Gemeinde Wustermark wird ein eigenes dauerhaftes Zählgerät westlich der Kirche einrichten.	02.09.20
			Die Gemeinde Wustermark hat ein eigenes dauerhaftes Zählgerät westlich der Kirche eingerichtet.	16.09.20
4.2   Überprüfung, wie die durch den Schwerlastverkehr verursachten Vibrationen in den anliegenden Gebäuden verringert werden können (Eigentümer sind aufgefordert, vibrationsbedingte Sachschäden durch Sachverständigen prüfen zu lassen)	Private Eigentümer der betroffenen Grundstücke; Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	umgesetzt	Die Privateigentümer müssen zunächst vibrationsbedingte Schäden nachweisen.	06.05.19
			Die Gemeinde Wustermark prüft, inwiefern Erschütterungsmessungen zur Begründung eines Nachfahrverbotes herangezogen werden können.	02.09.20
			Es gibt eine Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie). Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen. Straßenverkehrserschütterungen sind stochastische Erschütterungen. Wegen dieser Eigenschaft sind zu deren Beurteilung in dieser Leitlinie präzisierende Festlegungen zur DIN 4150-2 Nr. 6.5.2 getroffen. Im Nahbereich von Straßen mit Schwerverkehr sind Belästigungen durch Erschütterungen nicht generell	06.11.20

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			<p>auszuschließen. Das Ausmaß der Erschütterungen ist neben der Art der Deckenausbildung der angrenzenden Wohnhäuser entscheidend von der Art des Untergrundes abhängig. Durch die Besonderheit der glazial geprägten Bodenverhältnisse in Brandenburg liegt ein Parameter vor, der kaum beeinflussbar ist beziehungsweise nur mit aufwändigen Maßnahmen zu korrigieren wäre.</p> <p>Eine Reduzierung von straßenverkehrsbedingten Erschütterungen kann zum einen durch Verbesserung der Straßenoberfläche, zum anderen durch verkehrslenkende Maßnahmen erzielt werden. In einigen Fällen wird auch nach Ausschöpfung der gebotenen Möglichkeiten eine gewisse Spürbarkeit verbleiben. Die Straßendecke sollte möglichst eben und wellenfrei sein. In der Fahrbahn liegende Schachtabdeckungen und dergleichen dürfen keine Unebenheiten bilden. Querrinnen sind möglichst zu vermeiden. Bedarfsgerechte Wartungen stellen für sensible Straßenabschnitte eine wirkungsvolle Minderungsmaßnahme für Erschütterungen dar, soweit das im Rahmen der Leistungsfähigkeit des zuständigen Straßenbaulastträgers möglich ist.</p> <p>Wenn Erschütterungen nachgewiesen werden, könnten geeignete verkehrslenkende Maßnahmen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit</li> <li>- Reduzierung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeiten (unter Umständen durch bauliche Maßnahmen)</li> <li>- Verkehrsverbot für LKW (zum Beispiel Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts, Nachtfahrverbot)</li> <li>- Verlagerung des LKW-Verkehrs (zum Beispiel mit Hilfe eines LKW-Führungskonzeptes)</li> </ul> <p>Abschließend besteht die Möglichkeit, ein Nachtfahrverbot so zu begründen. Die Verkehrsbehörde würde dann eine</p>	

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			Entscheidung treffen. Diese Entscheidung unterliegt jedoch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und verlangt, dass jede Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig.	